

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. April 2020

„Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“

A. Problem

Durch Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen wurden die Aufgaben der obersten Dienstbehörde, die im Übrigen pauschal auf die Mitglieder des Senats für Ihren jeweiligen Geschäftsbereich, die Hochschulen sowie auf die Präsidentin des Rechnungshofs, die Landesbeauftragte für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau und die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit übertragen wurden, ausnahmsweise zur zentralen Wahrnehmung auf den Senator für Finanzen übertragen.

Nachdem Ende 1999 die damalige Senatskommission für das Personalwesen aufgelöst und die personalrechtlichen Befugnisse dezentralisiert wurden, sind nur noch einige einzelfallbezogenen Befugnisse für eine zentrale Wahrnehmung durch den Senator für Finanzen vorgesehen. Dafür gibt es aber inzwischen keinen Grund mehr. Die Personalreferate der senatorischen Behörden haben inzwischen die Kompetenzen, auch diese beamtenrechtlichen Einzelfälle sachgerecht zu bearbeiten und sich an der inzwischen mehr als 20-jährigen Entscheidungspraxis zu orientieren. Es handelt sich u.a. um folgende Befugnisse:

1. Aus dem Bremischen Beamtengesetz:

§ 24 Absatz 2: Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach erfolgreichem horizontalen Laufbahnwechsel

2. Aus der Bremischen Laufbahnverordnung:

§ 5 Absatz 2: Anerkennung von beruflichen Erfahrungen außerhalb des öffentlichen Dienstes zur Einstellung im ersten Beförderungsamte

§ 6 Absatz 4 und 5: Anerkennung von Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zur Anrechnung auf die Probezeit

Darüber hinaus hat der Senat die Entscheidungszuständigkeit für beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen bis zur Besoldungsgruppe A 14 bzw. bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. TVöD auf die Dienststellen übertragen. Im Übrigen trifft der Senat diese Einzelfallentscheidungen selbst. Der Umfang der dem Senat

vorzulegenden Entscheidungen zu Personen in der Besoldungsgruppe A 15 bzw. der Entgeltgruppe 15 hat seit 2000 bis heute jedoch deutlich zugenommen. Allein bei dem letzten Beförderungsverfahren Ende 2019 sind von insgesamt 70 Verfahren 49 solche, die sich auf ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 beziehen, also rund 70 %. Mit der Einbeziehung dieses Personenkreises in die Entscheidungskompetenz des Senats ist eine sachgerechte Steuerungsfunktion nicht mehr verbunden. Gleichzeitig ist das Verfahren der Senatsbefassung mit den regelmäßigen Personalvorträgen relativ aufwändig. Dieser Aufwand für alle Beteiligten steht aber hinsichtlich des hier angesprochenen Personenkreises in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum ursprünglich angenommenen Nutzen. Die bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 91) eröffnete Befugnis zur Übertragung der Auftragsverarbeitung von Personalaktendaten auf andere Stellen durch die oberste Dienstbehörde soll nun aus Gründen der Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise und der Kompatibilität zu bestehenden Personalverwaltungssystemen auf den Senator für Finanzen übertragen werden. Darüber hinaus sind in der Übertragungsanordnung redaktionelle Änderungen als Folge diverser Rechtsänderungen erforderlich geworden.

B. Lösung

Übertragung der Zuständigkeiten für Entscheidungen in der Besoldungsgruppe A15 bzw. der Entgeltgruppe 15 auf die jeweiligen Dienstvorgesetzten sowie Rückübertragung der unter A 1. und 2. aufgeführten Zuständigkeiten des Finanzressorts auf die jeweiligen dezentralen obersten Dienstbehörden. Da mit der Übertragungsanordnung Zuständigkeiten für Befugnisse begründet oder beseitigt werden, deren Ausübung unmittelbar nach außen gerichtet ist, bedarf die Anordnung der Verkündung wie vergleichbare Rechtssetzungsakte; nach ständiger Praxis erfolgt die Verkündung im Bremischen Gesetzblatt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen mit Ausnahme der Befugnisse nach § 85 Absatz 11 und 12.

Die Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen. Die Übertragung der Entscheidungskompetenzen hat keine genderrelevanten Auswirkungen. Gleichwohl kann erwähnt werden, dass nach dem Stand Dezember 2018 insgesamt 855 Bedienstete (Kernbereich und Ausgliederungen) der Entgeltstufe 15 (entspricht z.B. Bes.Gr. A15, EG 15 TV-L) zugeordnet werden konnten. Der Frauenanteil lag bei einem Anteil von 52 %. Der Frauenanteil in dieser Entlohnungsstufe hat seit dem Jahr 1993 stark zugenommen; damals lag er bei 13 %. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderung der Entscheidungsbefugnis Einfluss auf den Anteil der Geschlechter haben wird.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf wurde mit den Ressorts abgestimmt. Der nun vorliegende Entwurf trägt den geltend gemachten Bedenken weitgehend und insoweit Rechnung, als dass die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 15 Abs. 4 BremLVO, die Anerkennung eines dienstlichen Bedürfnisses für den Praxisaufstieg nach § 27 Absatz 1 Nummer 4 BremLVO sowie über die Anerkennung einer beim Bund oder in einem anderen Land erworbenen Laufbahnbefähigung nach § 28 Absatz 5 BremLVO weiterhin dem Senator für Finanzen übertragen bleibt.

Der Senator für Inneres hat letztlich noch geltend gemacht, dass die Übertragung der Entscheidungsbefugnisse auf den Senator für Finanzen eine einheitliche Rechtsanwendung garantiere.

Der Rechnungshof Bremen hat außerhalb der Ressortabstimmung in einer Stellungnahme generell bestehende Bedenken gegen die Dezentralisierung von Entscheidungsbefugnissen erhoben, da eine einheitliche Entscheidungspraxis nur schwierig durch Handlungsanweisungen oder Leitlinien umzusetzen sei.

Den vorgetragenen Bedenken soll jedoch nicht gefolgt werden. Denn bereits jetzt sind die Dienststellen in die Bearbeitung der Angelegenheiten, bei denen die Entscheidungsbefugnis jetzt noch verlagert werden soll, umfangreich eingebunden. So wird der Fachrichtungswechsel nach § 24 Absatz 2 BremBG entscheidungsreif nach den Vorgaben des Rundschreibens Nr. 10/2016 vorbereitet und dann dem Senator für Finanzen zur Entscheidung vorgelegt. Auch die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes zur Anrechnung auf die Probezeit bzw. zur Einstellung im ersten Beförderungsamte (§§ 5 und 6 BremLVO) ist den Dienststellen durch die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes für die Stufenfestsetzung nach dem BremBesG geläufig. Ihnen obliegt künftig als zusätzlicher Aufwand lediglich die Entscheidung selbst. Im Ergebnis geht es bei diesen Aufgaben um Beseitigung überflüssiger und ressourcenbindender Schnittstellen.

Der bloße Hinweis auf eine möglicherweise unterschiedliche Praxis verfängt schon deshalb nicht, weil damit die einvernehmlich zwischen allen Ressorts erfolgte Grundsatzentscheidung für eine Dezentralisierung der personalrechtlichen Befugnisse grundsätzlich in Frage gestellt würde. Diese Zentralisierung der Befugnisse wird weitgehend praktiziert (z.B. bei der Bewertung von Dienstposten) und wird von den Ressorts auch nicht in Frage gestellt. Durch die Erstellung von Rundschreiben und Handlungsempfehlungen durch den Senator für Finanzen wird eine gleichgerichtete Entscheidungspraxis sichergestellt. Eine zentrale Wahrnehmung von Aufgaben durch den Senator für Finanzen kommt nur dann in Betracht, wenn entweder

- abstrakt-generelle Regelungen zu schaffen sind (z.B. VV Personalakten) oder
- Entscheidungen zu treffen sind, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über den Einzelfall hinaus präjudizielle Wirkung haben.

Dies ist bei den o.g. zu übertragenden Entscheidungsbefugnissen jedoch nicht der Fall.

Der Anordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.